

BMEIA-CA.3.13.08/0001-III.4/2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

18/28

**Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA)
zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits
samt Gemeinsamer Auslegungserklärung;
Inkraftsetzung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer aktiven Handelspolitik als wichtigem Motor für die wirtschaftliche Entwicklung einer offenen Volkswirtschaft wie Österreich. Im Regierungsprogramm 2017-2022 hat die Bundesregierung festgehalten, das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits samt Gemeinsamer Auslegungserklärung In-Kraft zu setzen und umzusetzen.

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 18. Oktober 2016 (vgl. Pkt. 14 des Beschl.Prot. Nr. 17) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Abkommen am 26. Oktober 2016 vom Ständigen Vertreter Österreichs bei der Europäischen Union unterzeichnet.

Das Abkommen wird gemäß seinem Art. 30.7 Abs. 3 seit 21. September 2017 vorläufig angewandt. Gemäß Art. 1 des Beschlusses 2016/0220 des Rates vom 5. Oktober 2016 (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080-1081) über die vorläufige Anwendung des Abkommens wird CETA, unter Ausnahme von Teilen der Kapitel 8, 13, 20, 27 und 28, von der Europäischen Union und Kanada vorläufig angewandt, unter Beachtung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

Das vorliegende Abkommen ist gemäß dem Vorschlag der EU-Kommission ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die ausschließliche Kompetenz der EU fallen, die in geteilter Zuständigkeit liegen sowie solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen.

Im Zuge der Unterzeichnung des Abkommens hat die Republik Österreich Erklärungen zum Ratsprotokoll abgeben. Dabei wurde insbesondere festgehalten, dass eine inter-institutionelle Vereinbarung angestrebt wird, durch welche sichergestellt werden soll, dass Beschlüsse zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union im durch das Abkommen eingerichteten Gemischten Ausschuss zu vertreten sind, einer entsprechenden Einbindung der Mitgliedstaaten durch den Rat der Europäischen Union unterliegen. Zur

Sicherstellung der Mitwirkung des Nationalrates an derartigen Beschlüssen wird auf Art. 23e B-VG verwiesen. Weiters hat die Republik Österreich festgehalten, dass ihr nach Art. 30.7 Abs. 3 lit. c des Abkommens das Recht zusteht, die vorläufige Anwendung des Abkommens durch schriftliche Notifikation zu beenden.

Die Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens erfolgte nach eingehender Diskussion auf europäischer und innerstaatlicher Ebene. Ein zentrales Element war dabei die verbindliche Gemeinsame Auslegungserklärung gemäß Art. 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, BGBl. Nr. 40/1980, die in den Bereichen Daseinsvorsorge, Investitionsschutz und Nachhaltigkeit wesentliche Klarstellungen bezüglich des Abkommenstextes trifft.

Anstelle der ursprünglich intendierten, in internationalen Investitionsabkommen üblicherweise vorgesehenen Ad-hoc-Investitionsschiedsgerichtsbarkeit wird durch CETA ein neues mehrstufiges Investitionsgerichtssystem geschaffen, das aus einem ständigen Gericht und einem für die Überprüfung der Entscheidungen des Gerichts zuständigen Berufungsgericht besteht. Das Gericht erster Instanz setzt sich aus fünfzehn von der Union und Kanada ernannten Mitgliedern zusammen und nicht – wie in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit üblich – aus jeweils vom klagenden Investor bzw. Investorin und dem beklagten Staat ernannten Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen. Die Verfahren zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten sollen dadurch transparent und unparteiisch geführt werden.

Das Königreich Belgien hat entsprechend seiner anlässlich der Unterzeichnung abgegebenen einseitigen Erklärung einen Antrag auf ein Gutachten des Europäischen Gerichtshofs zur Frage der Vereinbarkeit gewisser Aspekte des Abkommens bezüglich die Streitbeilegungsregelung zwischen Investoren und Staaten mit den europäischen Verträgen eingereicht (Gutachten 1/17). Der Abschluss des Abkommens seitens der Europäischen Union wird nach Ergehen eines positiven Gutachtens oder, im Falle der Feststellung von Unvereinbarkeiten mit dem Unionsrecht, nach allfälligen Nachverhandlungen erfolgen.

Das Abkommen wird auch die österreichischen jeweiligen Standards und Vorschriften im Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Gesundheit, Umweltschutz und Arbeitsschutz nicht absenken.

Mit dem Abkommen werden grundsätzlich keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein. Allenfalls mit der Durchführung des Abkommens verbundene Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits samt Gemeinsamer Auslegungserklärung hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist in 23 Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Anlässlich der Unterzeichnung wurden von der Bundesregierung die deutsche Sprachfassung des Abkommens und die englische Sprachfassung der Gemeinsamen Auslegungserklärung genehmigt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher, englischer und in französischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits samt Gemeinsamer Auslegungserklärung, sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. das Abkommen samt Gemeinsamer Auslegungserklärung unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 30.7 Abs. 2 des Abkommens zu ermächtigen.

Wien, am 14. Mai 2018
KNEISSL